

Postvertrag

zwischen

der Schweiz und Belgien.

(Abgeschlossen am 17. Christmonat 1862.)

Der schweizerische Bundesrath

und

Seine Majestät der König der Belgier,

von dem Wunsche beseelt, durch einen neuen Vertrag den Briefpostdienst zwischen ihren beidseitigen Staaten zu verbessern, haben zu diesem Behufe als ihre Bevollmächtigten ernannt:

Der schweizerische Bundesrath,

Herrn Dr. Wilhelm Maeff, Mitglied des schweizerischen Bundesrathes, Vorsteher des Postdepartements der schweizerischen Eidgenossenschaft;

Seine Majestät der König von Belgien,

Herrn Roger Helman von Grimberghe, Ritter Seines Ordens, Commandeur des Ordens Seiner Katholischen Majestät Isabella von Spanien, Ritter des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens von Italien, Geschäftsträger Seiner Regierung bei der schweizerischen Eidgenossenschaft,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer, in gehöriger Form befundenen Vollmachten, sich über folgende Bestimmungen vereinbart haben:

Art. 1.

Es soll zwischen der Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Postverwaltung von Belgien eine periodische und regelmäßige Auswechslung von Briefen, Waarenmustern, Zeitungen und Drucksachen aller Art aus den beiderseitigen Staaten oder aus den Ländern, für welche die kontrahirenden Theile zur Vermittlung dienen oder dienen werden, stattfinden.

Wenn der Versender nicht auf der Adresse eine andere Versendungsweise angibt, so sind die Briefpostgegenstände jeder Art, welche von der

Schweiz nach Belgien oder von Belgien nach der Schweiz adressirt werden, in allen Fällen in die geschlossenen Briefpakete, welche die beiderseitigen Postverwaltungen nach Maßgabe des gegenwärtigen Vertrages unterhalten, aufzunehmen.

Art. 2.

Die Briefe, Waarenmuster, Zeitungen und Drucksachen, welche im vorhergehenden Artikel erwähnt sind, werden in geschlossenen Briefpaketen, durch Vermittlung der französischen Posten oder der deutschen Posten, gemäß den zwischen der Schweiz und Belgien einerseits und den Regierungen der obigen Staaten andererseits abgeschlossenen oder noch abzuschließenden Verträgen befördert.

Art. 3.

Die Kosten für den Transport der in den zwei vorhergehenden Artikeln bezeichneten Briefpostsendungen zwischen der Gränze der schweizerischen Eidgenossenschaft und derjenigen von Belgien werden von den Postverwaltungen der schweizerischen Eidgenossenschaft und von Belgien zu gleichen Theilen getragen.

Art. 4.

Es bleibt jedoch vereinbart, daß die Kosten für den Transit-Transport der beidseitig, d. h. von den schweizerischen Kantonen nach Belgien und von Belgien nach den schweizerischen Kantonen, in den geschlossenen Briefpaketen versandten Briefpostgegenstände von derjenigen der beiden Verwaltungen bezahlt werden sollen, welche von den zwischenliegenden Verwaltungen vortheilhaftere Bedingungen für die Transittagen erlangt haben wird, und daß derjenigen der beiden Verwaltungen, welche die Gesamtsumme dieser Taxen bezahlt hat, die Hälfte derselben von der andern Verwaltung, gemäß den Bestimmungen des Art. 3 hievor, zurückerstattet werden soll.

Art. 5.

Die Portopreise, welche die Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft und diejenige von Belgien auf den gegenseitig überlieferten Briefen in Rechnung zu bringen haben, werden für jeden einzelnen Brief nach Maßgabe der hienach folgenden Progressions-Scala festgestellt.

Als einfache Briefe werden diejenigen betrachtet, welche das Gewicht von 10 Grammen nicht übersteigen.

Die Briefe von 10 bis 20 Grammen Gewicht unterliegen der doppelten Taxe eines einfachen Briefes, diejenigen von 20 bis 30 Grammen der dreifachen, und so fort, indem für je 10 Gramme oder Bruchtheil von 10 Grammen mehr der Betrag der einfachen Taxe hinzugefügt wird.

Art. 6.

Die Personen, welche von der Schweiz nach Belgien oder von Belgien nach der Schweiz gewöhnliche, d. h. nichtchargirte Briefe versenden wollen, können nach Belieben das Porto derselben bis an den Bestimmungsort vorausbezahlen, oder die Entrichtung des Porto's dem Empfänger überlassen.

Art. 7.

Die Tage für jeden gewöhnlichen, von einem der beiden Staaten in den andern versandten Brief wird festgesetzt auf:

- 1) vierzig Rappen für den einfachen Portosatz, der durch Vermittlung der französischen Posten beförderten, frankirten und unfrankirten Briefe;
- 2) dreißig Rappen für den einfachen Portosatz, der durch Vermittlung der deutschen Posten beförderten, frankirten Briefe;
- 3) vierzig Rappen für den einfachen Portosatz, der ebenfalls durch Vermittlung der deutschen Posten beförderten, unfrankirten Briefe.

Die beiden Postverwaltungen der Schweiz und von Belgien werden die eine oder die andere der im gegenwärtigen Artikel beförderten Routen benutzen, wenn der Versender nicht selbst auf der Adresse anzeigt, auf welchem der beiden Wege der Brief befördert werden soll.

Im Falle, daß die französische Transitgebühr ermäßigt würde, werden die Postverwaltungen der beiden Länder die in Ziffer 1 des gegenwärtigen Artikels, so wie in den Artikeln 15 und 16 hienach erwähnten Briefftagen einverständlich ermäßigen.

Art. 8.

Die Bestimmungen der Artikel fünf, sechs und sieben hievor sind auf die Waarenmuster anwendbar, welche, auf Verlangen der Aufgeber, durch Vermittlung der französischen Posten befördert werden.

Art. 9.

Von der Schweiz nach Belgien, von Belgien nach der Schweiz und so weit möglich nach den Ländern, für welche die Postverwaltungen der Schweiz und von Belgien als Vermittlung dienen oder dienen werden, können chargirte Briefe versandt werden.

Jeder chargirte Brief, welcher von der Schweiz nach Belgien oder von Belgien nach der Schweiz versandt wird, unterliegt beim Abgang außer der gewöhnlichen Tage eines Briefes vom gleichen Gewicht, einer fixen Gebühr von 40 Rappen.

Die Tage der chargirten Briefe nach den Ländern, für welche die beiden Verwaltungen als Vermittlung dienen oder dienen werden, beträgt das Doppelte derjenigen für gewöhnliche Briefe.

Art. 10.

Alle Sendungen, welche Zeitungen, periodische Werke, broschirte oder eingebundene Bücher, Broschüren, Musikalien, Photographien, Kataloge, Prospekte und verschiedene gedruckte, gravirte, lithographirte oder autographirte Ankündigungen und Anzeigen enthalten, und von der Schweiz nach Belgien oder von Belgien nach der Schweiz versandt werden, sind bis zum Bestimmungsorte zu frankiren.

Die Frankaturtage der Zeitungen und periodischen Werke, welche, sei es durch Vermittlung der französischen Posten oder durch Vermittlung der deutschen Posten versandt werden, beträgt fünf Rappen für je 40 Gramme oder Bruchtheil von 40 Grammen.

Die Frankaturtage der broschirten oder eingebundenen Bücher, Broschüren, Musikalien, Photographien, Kataloge, Prospekte und verschiedenen gedruckten, gravirten, lithographirten oder autographirten Ankündigungen und Anzeigen wird nach folgendem Maßstabe bezogen:

- A. zu fünf Rappen für je 40 Gramme oder Bruchtheil von 40 Grammen, wenn diese Gegenstände durch Vermittlung der deutschen Posten versandt werden;
- B. zu zehn Rappen für je 40 Gramme oder Bruchtheil von 40 Grammen für diejenigen dieser Gegenstände, deren Versendung durch Vermittlung der französischen Posten erfolgt.

Art. 11.

Die durch obigen Art. 10 bewilligten Taxermäßigungen sind nur auf diejenigen Drucksachen anwendbar, welche bis zum Bestimmungsort frankirt unter Band gelegt werden und welche, außer der Adresse, der Unterschrift des Versenders und dem Datum, nichts Geschriebenes, noch irgend welche handschriftliche Ziffer oder Zeichen enthalten.

Die Zeitungen und andern Drucksachen, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, sind nicht zu befördern.

Es bleibt vorbehalten, daß die den Art. 10 hievor bildende Bestimmung den Postverwaltungen der beiden Länder in keiner Weise das Recht benimmt, auf ihren respektiven Gebieten diejenigen der im fraglichen Artikel bezeichneten Gegenstände nicht zu befördern, für welche den Gesetzen, Verordnungen oder Dekreten, welche in der Schweiz wie in Belgien die Bedingungen ihrer Zirkulation festsetzen, nicht Genüge geleistet worden ist.

Art. 12.

Die Waarenmuster, welche von der Schweiz nach Belgien oder von Belgien nach der Schweiz durch Vermittlung der deutschen Posten versandt werden, sind mittelst Bezahlung einer Taxe von 10 Rappen für je 40 Gramme oder Bruchtheil dieses Gewichts bis an den Bestimmungsort zu frankiren, insofern sie keinen verkäuflichen Werth haben, unter Band oder

so verpackt werden, daß über die Art ihres Inhalts kein Zweifel besteht und; außer der Adresse, einer Fabrik- oder Verkaufsmarke, fortlaufenden Nummern und Preisbeträgen, keine handschriftliche Mittheilung enthalten.

Die Waarenmusterpakete dürfen das Gewicht von 300 Grammen nicht übersteigen und auf keiner ihrer Seiten (Länge, Höhe oder Breite) mehr als 25 Centimeter messen.

Waarenmusterpakete, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, oder die nicht bis an den Bestimmungsort frankirt sind, werden nicht befördert.

Art. 13.

Die Korrektur-Druckbogen mit typographischen Berichtigungen und die diesen Druckbogen beigegebenen, darauf bezüglichen Manuscripte, welche von der Schweiz nach Belgien oder umgekehrt versandt werden, sind zu 5 Rappen für je 40 Gramme oder Bruchtheil von 40 Grammen bis an den Bestimmungsort zu frankiren.

Um dieser Lagermäßigung theilhaft zu werden, sind die oben genannten Gegenstände unter Band zu legen und mit den deutschen Posten zu versenden; sie dürfen keinen Brief und keine Notiz, welche den Charakter einer Korrespondenz trägt, oder als solche dienen könnte, enthalten.

Korrekturdruckbogen und Manuscripte, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, oder welche nicht bis zum Bestimmungsort frankirt sind, werden nicht befördert.

Art. 14.

Der Ertrag der in Gemäßheit der Artikel 7, 9, 10, 12 und 13 hievon auf den gewöhnlichen Briefen, den chargirten Briefen, den Zeitungen, Drucksachen, Waarenmustern und Korrekturdruckbogen, welche von der Schweiz nach Belgien oder von Belgien nach der Schweiz versandt werden, zu beziehenden Tagen, wird von den Postverwaltungen der Schweiz und von Belgien zu gleichen Theilen getheilt, nach Abzug der Summen, welche nach Maßgabe der bestehenden oder spätern Verträge den Postverwaltungen von Frankreich und Deutschland für die durch Vermittlung derselben ausgetauschten, geschlossenen Briefpakete zu bezahlen sind.

Art. 15.

Die Briefe, Waarenmuster und Drucksachen, welche, sei es von den in den Verzeichnissen A und B zum gegenwärtigen Vertrage erwähnten Ländern nach der Schweiz, sei es von der Schweiz nach diesen Ländern, stückweise über Belgien versandt werden, sind zwischen der Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft und derjenigen von Belgien zu den im Verzeichniß A für die Briefe und Waarenmuster, und im Verzeichniß B für die Drucksachen angegebenen Bedingungen auszuwechseln.

Art. 16.

Es wird vereinbart :

- 1) daß die Korrespondenzen, welche stückweise über Belgien transitiren, nur die gemeinsame belgisch-schweizerische Taxe, nebst dem, den ausländischen Postverwaltungen zu vergütenden Porto zu bezahlen haben ;
- 2) daß die durch die Verzeichnisse A und B zu gegenwärtigem Vertrag festgesetzten Preise und Bedingungen ohne weiters jedes Mal abzuändern sind, wenn die Postverwaltungen der Länder, für welche Belgien als Vermittlung dient, die Taxen für ihr Gebiet in einer Weise modifiziren, daß sie auf die Taxen und Transitzpreise, wie sie durch die vorerwähnten Verzeichnisse festgesetzt sind, einwirken.

Die in den Verzeichnissen A und B gemäß den Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen vorzunehmenden Abänderungen können durch Einverständniß der Postverwaltungen der Schweiz und Belgiens verfügt werden.

Art. 17.

Die Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft verpflichtet sich, der Regierung von Belgien den Transit geschlossener Briefpakete über ihr Gebiet für die Korrespondenzen aus Belgien oder über Belgien nach den Ländern, für welche die Schweiz als Vermittlung dient oder noch dienen wird, zu gestatten.

Die Postverwaltung von Belgien bezahlt der Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft für diesen Transit in geschlossenen Briefpaketen die Summe von sechs Franken sechs und sechzig Rappen für jedes Kilogramm Briefe und von drei und dreißig Rappen für jedes Kilogramm Drucksachen oder Waarenmuster.

Art. 18.

Die Regierung des Königreichs Belgien verpflichtet sich ihrerseits, der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft den Transit geschlossener Briefpakete über ihr Gebiet für die Korrespondenzen zu gestatten, welche von der Schweiz oder über die Schweiz kommen und nach den Ländern, für welche Belgien als Vermittlung dient oder noch dienen wird, bestimmt sind, und zwar zu den im Art. 17 hievon angegebenen Preisen.

Art. 19.

Es wird ausdrücklich bestimmt, daß die Waarenmuster, welche in den geschlossenen Briefpaketen enthalten sind, die zu den in den Art. 17 und 18 festgesetzten Preisen über die Schweiz oder über Belgien transitiren können, nicht mit einem Briefe begleitet sein, noch irgend eine andere handschriftliche Mittheilung als die Adresse, eine Fabrik- oder Verkaufsmarke, fortlaufende Nummern und Preisbeträge, tragen dürfen.

Art. 20.

Es bleibt vorbehalten, daß das Gewicht der unanbringlichen Korrespondenzen jeder Art, sowie dasjenige der Briefarten und andern Rechnungsbelegen, betreffend den Postdienst, beim Abwägen der Briefe, Waarenmuster und Drucksachen nicht mit in Betracht fällt.

Art. 21.

Die Versender von Chargébriefen von der Schweiz nach Belgien oder von Belgien nach der Schweiz können verlangen, daß ihnen über die geschene Ablieferung dieser Gegenstände an die Adressaten eine Bescheinigung erteilt werde. Für die Beförderung dieser Bescheinigung bezahlen sie zum Voraus eine Postgebühr von 20 Rappen. Dieselbe fällt ganz der versendenden Verwaltung zu.

Art. 22.

Im Falle des Verlustes eines Chargébriefes hat diejenige der beiden Verwaltungen, auf deren Gebiet der Verlust stattgefunden hat, dem Versender eine Entschädigung von fünfzig Franken als Ersatz zu bezahlen, und zwar inner der Frist von zwei Monaten, vom Datum der Reklamation an; es bleibt jedoch festgesetzt, daß die Reklamationen nur inner der Frist von sechs Monaten vom Tage der Aufgabe des Chargébriefes an zulässig sind; nach Ablauf dieser Frist sind die beiden Verwaltungen nicht mehr gehalten, sich gegenseitig irgend eine Vergütung zu leisten.

Die Postverwaltungen der Schweiz und von Belgien tragen die Bezahlung der Entschädigung gemeinschaftlich zu gleichen Theilen, wenn der Verlust des Chargébriefes auf dem Gebiete eines derjenigen Länder stattgefunden hat, durch deren Vermittlung die obigen Verwaltungen ihre Briefpakete auswechseln.

Art. 23.

Die irrig geleiteten oder unrichtig adressirten Briefpostgegenstände jeder Art sind unverzüglich gegenseitig zurückzusenden, und zwar zu dem gleichen Gewicht und Preis, wie sie der empfangenden von der versendenden Postverwaltung überliefert worden sind.

Die Briefpostgegenstände aller Art, welche an Adressaten gerichtet sind, die ihren Aufenthalt verändert haben, sind gegenseitig mit demjenigen Porto belastet zu überliefern oder zurückzusenden; welches der Empfänger zu bezahlen gehabt hätte.

Art. 24.

Die aus irgend einem Grunde unanbringlich gewordenen, zwischen den Postverwaltungen der Schweiz und Belgiens stückweise ausgewechselten, gewöhnlichen oder chargirten Briefe, Drucksachen aller Art und Waarenmuster sind beidseitig am Ende jeden Monats zurückzusenden.

Diejenigen Gegenstände, welche in Rechnung gebracht worden waren, sind zu dem Preise zurückzugeben, wie sie zuerst von der versendenden Verwaltung gezahlt worden sind.

Diejenigen, welche bis zum Bestimmungsort oder bis zur Gränze der andern Verwaltung frankirt überliefert worden waren, sind ohne Taxanrechnung, noch Abrechnung zurückzugeben.

Die unanbringlichen, unfrankirten Korrespondenzen, welche von der einen der beiden Verwaltungen auf Rechnung der andern in geschlossenen Briefpaketen befördert werden, werden zu dem Gewichte und dem Preise angenommen, zu welchen sie in den Transitrechnungen der betreffenden Postbehörden angesetzt sind, und zwar auf einfache Erklärungen oder Nominallisten hin, welche als Belege der Abrechnung dienen, falls die Briefe selbst durch diejenige Postverwaltung nicht vorgelegt werden können, welcher der Betrag ihres Porto's gegenüber der andern Verwaltung zu gut kommt.

Art. 25.

Die beiden Postverwaltungen nehmen für die Beförderung von einem der beiden Länder in das andere oder nach den Ländern, für welche sie als Vermittlung dienen, keinen Brief an, welcher gemünztes Gold oder Silber, Edelsteine oder Pretiosen, oder irgend andere, den Zollgebühren unterworfenen Gegenstände enthalten.

Art. 26.

Die Auswechslung von Geldanweisungen und von Briefen mit deklarirtem Werthinhalt ist zwischen den beiden Staaten einzuführen, falls die belgische Regierung hiefür die erforderliche gesetzliche Vollmacht erhält. Die Taxen und Bedingungen für diesen Verkehr werden alsdann im gemeinsamen Einverständniß von den Postverwaltungen beider Länder festgesetzt, und treten mit dem Tage, welchen diese Verwaltungen bestimmen werden, vollgültig in Kraft.

Art. 27.

Die Postverwaltungen der Schweiz und von Belgien werden im gemeinsamen Einverständniß die Bureaux bezeichnen, unter welchen eine gegenseitige Auswechslung der Briefpostsendungen Statt zu finden hat; sie werden die Bedingungen für die ungenügend mit Marken frankirten Korrespondenzen von einem der beiden Länder in das andere festsetzen, die Leitung der gegenseitig überlieferten Korrespondenzen bestimmen und Alles ordnen, was auf den beiderseitigen Rechnungsabluß Bezug hat; sie werden die erforderlichen Vorschriften über die Einzelheiten des Dienstes erlassen, um den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages die gehörige Ausführung zu sichern.

Es bleibt vorbehalten, daß die oben erwähnten Detailbestimmungen von den beiden Verwaltungen abgeändert werden können, so oft dieselben hiezu die Nothwendigkeit einsehen.

Art. 28.

Die Postverwaltungen der Schweiz und Belgiens stellen jeden Monat die Rechnung über die nach gegenwärtigem Vertrage stattfindende gegen-

seitige Ueberlieferung von Briefpostgegenständen und geschlossenen Briefpaketen auf.

Diese Rechnungen werden nach gegenseitiger Prüfung endgültig aufgestellt und von derjenigen der beiden Verwaltungen, welche heraus schuldig ist, inner zwei Monaten, von demjenigen an gerechnet, auf welchen sich die Rechnung bezieht, salbirt.

Art. 29.

Vom Tage der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages an treten alle frühern Bestimmungen und Vereinbarungen, betreffend den Postverkehr zwischen der Schweiz und Belgien, außer Kraft.

Art. 30.

Der gegenwärtige Vertrag tritt mit dem Tage in verbindliche Kraft, welchen die beiden Verwaltungen gemeinsam bestimmen werden, und besteht so lange in Wirksamkeit, als die eine Verwaltung nicht der andern zwölf Monate zum Voraus die Fortdauer desselben aufkündet. Während diesen zwölf letzten Monaten bleibt der Vertrag in voller und ungeschmälerter Ausführung, unbeschadet des nach diesem Termine stattfindenden Schlusses und Salbirtung der Rechnungen.

Art. 31.

Der gegenwärtige Vertrag ist zu ratifiziren, und die Ratifikationen sind so bald als möglich auszuwechseln.

Zur Urkunde dessen haben die beidseitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigesezt.

So geschehen in Bern, in doppelter Ausfertigung, den siebenzehnten Christmonat im Jahre des Heils eintausend achthundert zwei und sechzig.

L. S. (Gez.) **Naef.**

L. S. (Gez.) **Grimberghe.**



B e r i c h t

der

Mehrheit der ständeräthlichen Kommission zu dem Gesetzesentwurf, betreffend Ordnung und Ausscheidung der Kompetenzen der Kantone in den interkantonalen Niederlassungsverhältnissen.

(Vom 13. Januar 1863.)

Tit. I

Die Botschaft des Bundesrathes vom 28. November 1862 hat die Gründe, aus welchen der Gesetzesentwurf, betreffend Ordnung und Ausscheidung der Kompetenzen der Kantone in den interkantonalen Niederlassungsverhältnissen hervorgegangen ist, so einlässlich und erschöpfend auseinander gesetzt, daß uns nur wenig nachzutragen übrig bleibt, und wir uns in dieser Berichterstattung sehr kurz fassen können.

Ueber den allgemeinen Standpunkt, aus welchem die Mehrheit der Commission die vorliegende Materie betrachtet (die Minderheit wird ihren besondern Bericht vortragen), mögen folgende Bemerkungen genügen.

Es ist vorab einleuchtend, daß die Verhältnisse von einem Kanton zum andern und von einem Kanton zum Auslande in Bezug auf das Niederlassungswesen nicht mit einander verwechselt werden dürfen. Dem Auslande gegenüber sind die Kantone in dieser Beziehung, Staatsverträge immerhin vorbehalten; vollkommen souverän; den andern Kantonen gegenüber ist die Souveränität durch die Bundesverfassung und die ihr durch die Bundesversammlung gewordene Auslegung bedeutend beschränkt worden.

Postvertrag zwischen der Schweiz und Belgien. (abgeschlossen am 17. Christmonat 1862.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1863
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	04
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.01.1863
Date	
Data	
Seite	136-145
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 956

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.